

18.7.1917

♀ [Frauen als Mitglieder städtischer Verwaltungsdeputationen.] Der Magistrat Berlin hat dem Minister des Innern und dem Oberpräsidenten eine Eingabe unterbreitet, in der gebeten wird, dahin zu wirken, daß der § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine Ergänzung erhält, die es ermöglicht, daß auch Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen, Kuratorien und Stiftungsvorständen mit beschließender Stimme gewählt werden können. In der Begründung heißt es: „Die Aufgaben, welche von den Stadtgemeinden zu erfüllen sind, haben einen so erheblichen Umfang angenommen, daß zu ihrer Bewältigung eine ungewöhnlich große Zahl geeigneter Kräfte erforderlich ist. In den großen Städten und vor allem in Berlin haben die Verwaltungsdeputationen nicht bloß die Magistratsbeschlüsse und Gemeindebeschlüsse vorzubereiten, sondern auch die lauernden Geschäfte zum großen Teil selbständig zu erledigen. Nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 können in diesen Deputationen außer Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten auch stimmsfähige „Bürger“ mitwirken, aber nach dem § 5 haben nur männliche Einwohner das „Bürgerrecht“. Hierdurch ist es den Stadtgemeinden, wollen sie sich an die Bestimmungen des Gesetzes halten, unmöglich gemacht, auch Frauen als stimmberechtigte Mitglieder in die Deputationen zu entsenden, denn auch der Erlaß eines Ortsstatuts, an welches nach Abs. 8 § 59 gedacht werden könnte, erweist sich gegenüber den Bestimmungen aus Abs. 1 dieses Paragraphen in Verbindung mit § 5 als nicht zulässig, nachdem auch das Oberverwaltungsgericht die Betätigung der Frauen für ungesetzlich erklärt hat, soweit die preussische Städteordnung in Frage kommt. Nur die Armendirektion, die auf Grund des preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterkümmungswohnort gesetzlich zu arbeiten hat, und die Schuldeputation, für deren Bildung das Volksschulunterhaltungsgesetz maßgebend ist, zählen auch Frauen mit vollem Stimmrecht zu ihren Mitgliedern. Irgendwelche Mißstände haben sich hierdurch nicht gezeigt; die Mitwirkung der weiblichen Mitglieder ist vielmehr sehr schätzbar. Bei den übrigen Deputationen ist zwar eine Betätigung mit „beratender Stimme“ möglich, aber es fehlte ihnen die Gleichberechtigung, da sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Dieser Unterschied ist für die sachliche Erledigung der Geschäfte unerwünscht und muß von den Frauen, die gleich den Männern ihre Kraft der Verwaltung widmen, als eine Zurücksetzung empfunden werden. Es bedarf keines Hinweises, daß die Beteiligung der Frauen an den verschiedensten Berufen eine völlig andre geworden ist als zur Zeit des Erlasses der Städteordnung. Ihre Mitarbeit auf sozialem Gebiet ist in den letzten Jahrzehnten, ganz besonders aber jetzt von unschätzbarem Wert für die Allgemeinheit geworden. Sie auch zu den Geschäften der städtischen Verwaltung heranziehen zu können da, wo ihre Mitarbeit zweckdienlich erscheint, und sie dann nicht hinter den stimmsfähigen Bürgern zurückstehen zu lassen, erachten wir für sie als durchaus gerechtfertigtes Bestreben. Entsprechend dem von der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschluß, bitten wir, dahin wirken zu wollen, daß der § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine Ergänzung erhält, die es ermöglicht, daß auch Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen, Kuratorien und Stiftungsvorständen mit beschließender Stimme gewählt werden können.“